

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00891 vom 31. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00891

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00891 du 31 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00891 del 31 ottobre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Der medizinische Sachverhalt bis zur rentenablehnenden Verurteilung vom 5. Juli 1996 sowie im darauffolgenden Beschwerdeverfahren wurde im Urteil vom 22. Januar 1999 des hiesigen Gerichts (Urk. 7/36) umfassend dargestellt, weshalb darauf vollumfänglich verwiesen werden kann.

3.2. Der ursprünglichen Rentenzusprache lagen in medizinischer Hinsicht die folgenden Arztberichte zugrunde:

3.3. Dr. med. Z. ____, Arzt und Psychoanalytiker, diagnostizierte mit Bericht vom 10. Mai 2000 (Urk. 7/41/3-4) zuhanden der Beschwerdegegnerin eine schwere depressive Entwicklung, die seit Jahren anhalte (S. 1) und attestierte der Beschwerdeführerin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in ihrem Beruf als Serviertochter.

3.4. Mit Bericht vom 7. Februar 2001 (Urk. 7/45) nannte der behandelnde Arzt Dr. med. A. ____, Arzt für Allgemeinmedizin, folgende Diagnosen (Ziff. 3):

- chronische Kopfschmerzen
- chronische Gastritis
- rezidivierende Schmerzen überall

Dr. A. ____, führte aus, dass bei der Beschwerdeführerin ein stationärer Gesundheitszustand vorliege (Ziff. 1.4) und sie nicht arbeitsfähig sei (S. 3 lit. b).

3.5. Am 11. April 2001 erstattete Dr. Z. ____ der Beschwerdegegnerin sein psychiatrisches Gutachten (Urk. 7/47), welches er zusammen mit Psychotherapeut B. ____ erstellt hatte, und nannte folgende Diagnosen (S. 7):

- Dysthymia (F34.1)
- anhaltende somatoforme Schmerzstörung (F45.4)

Dr. Z. ____ gelangte gestützt auf seine diagnostischen Überlegungen zur Auffassung, die Beschwerdeführerin sei seit 1992 nicht mehr wirklich arbeitsfähig und ihre diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit, welche einer Invalidität gleichkomme, betrage seit mindestens Januar 1999 80 %, mit grosser Wahrscheinlichkeit in diesem Ausmasse schon 1996 (S. 8 Mitte). Derzeit sei die Beschwerdeführerin dauerinvalid im Umfang von 70 %, die Beeinträchtigung als Hausfrau und Mutter betrage 30 % (S. 9 unten).

E. 4

4.1. Die Entscheidung über die Zusprache der ganzen Invalidenrente vom 6. August 2001 (Urk. 7/61-62) beruhte hauptsächlich auf dem Gutachten von Dr. Z. ___ vom 11. April 2001 (vorstehend E. 3.4). Danach wurden die Diagnosen einer Dysthymie sowie einer somatoformen Schmerzstörung als ausschlaggebend erachtet.

Es ist bemerkenswert und zugleich eigenartig, dass nach nur 1½ Jahren seit dem rentenverneinenden Entscheid des hiesigen Gerichts vom 22. Januar 1999 (Urk. 7/36) die Beschwerdeführerin lediglich gestützt auf Beurteilungen des behandelnden und sodann auch begutachtenden Arztes Dr. Z. ___ eine ganze Rente gewährt hat. Dies erscheint retrospektiv als fragwürdig, macht aber die Verfügung vom 6. August 2001 nicht zweifellos unrichtig, da diese immerhin gestützt auf ein ärztliches Gutachten ergangen ist. Das Gutachten von Dr. Z. ___ war umfassend, beruhte auf den notwendigen Untersuchungen, berücksichtigte die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden und setzte sich mit diesen sowie dem Verhalten der Beschwerdeführerin auseinander. Es wurde sodann in Kenntnis der Vorakten abgegeben und begründet, erfüllte damit die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise (E. 1.4), weshalb die Beschwerdeführerin darauf abgestellt und gestützt darauf eine ganze Rente verfügt hatte. Die medizinische Einschätzung von Dr. Z. ___ zum damaligen Zeitpunkt erscheint vertretbar, eine zweifellose Unrichtigkeit dieser Annahme lässt sich infolgedessen nicht begründen.

4.2. Die Beschwerdeführerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, die Leistungszusprache von 2001 sei deshalb zweifellos unrichtig gewesen, weil im damaligen Zeitpunkt in Wirklichkeit gar kein wesentlich anderer Gesundheitszustand bestanden habe als im Zeitpunkt der ersten, anspruchsverneinenden Verfügung von 1996. Die Annahme eines 2001 im Vergleich zu 1996 veränderten Gesundheitszustands sei zweifellos unrichtig gewesen (Urk. 2 S. 4).

Dies überzeugt aus zwei Gründen nicht. Erstens ist das Kriterium der zweifellosen Unrichtigkeit auf die erfolgte Leistungszusprache zu beziehen und nicht - wie dies die Beschwerdeführerin bei ihrer Argumentation tut - auf die medizinische Beurteilung, auf die sie abgestellt hat. Zweitens unterschied sich der medizinisch erhobene Sachverhalt im Jahr 2001 nicht unwesentlich von dem 1996 festgestellten. Im MEDAS-Gutachten vom 14. Mai 1996 war lediglich ein chronisches Kopfschmerz- und Rückenschmerzsyndrom mit psychischen Faktoren diagnostiziert worden (Urk. 7/17 Ziff. 3.1). Im Gutachten Z. ___, welches die Beschwerdeführerin der Leistungszusprache von 2001 zugrunde legte, wurden hingegen eigenständige psychiatrische Diagnosen (Dysthymie, anhaltende somatoforme Schmerzstörung) gestellt (vorstehend E. 3.5). Über den erheblichen Unterschied in diagnostischer Hinsicht unterschied sich auch die daraus abgeleitete Arbeitsunfähigkeit, nämlich 25 % gemäss dem MEDAS-Gutachten von 1996 und 70 % gemäss dem Gutachten Z. ___.

Dementsprechend kann nicht gesagt werden, die 2001 erfolgte Leistungszusprache sei aus den von der Beschwerdeführerin angeführten Gründen zweifellos unrichtig gewesen.

4.3. Bemerkenswert ist zudem, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf das Gutachten des Dr. Z. ___ (vorstehend E. 3.5) der Beschwerdeführerin eine ganze Rente zusprach, jedoch auf die vom Gutachter empfohlenen beruflichen Massnahmen (Berufsberatung, später entsprechende Ausbildung) nicht einging (Urk. 7/47 S. 9 Mitte).

Zwar könnte dies als Indiz auf zweifellose Unrichtigkeit hindeuten, da gemäss dem Grundsatz Eingliederung vor Rente (BGE 108 V 210 E. 1d) diese fehlende Abklärung hätte vorgenommen werden müssen. Jedoch darf allein daraus noch nicht zwingend auf zweifellose Unrichtigkeit der sich darauf stützenden Rentenverfugung erkannt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C.327/2011 vom 12. August 2011, E. 3.3.1).

Angesichts dieser Umstände ist der ursprüngliche Rentenentscheid wohl diskutabel, aber nicht zweifellos unrichtig, zumindest nicht aus der damaligen Optik, welche einzig relevant ist. Darüber hinaus bildet die Rechtsprechung betreffend die somatoforme Schmerzstörung gemäss BGE 130 V 352 ebenfalls keinen hinreichenden Anlass, um unter dem Titel der Anpassung an eine geänderte Gerichtspraxis auf Renten zurückzukommen, welche zu einem früheren Zeitpunkt mittels formell rechtskräftiger Verfugung zugesprochen wurden (BGE 135 V 201 S. 215 E. 7.3).

4.4. Ferner sei darauf hingewiesen, dass mit der IVG-Revision 6a, welche am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung laufender Renten geschaffen wird, die vor dem 1. Januar 2008 infolge somatoformer Schmerzstörung, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden. Der Beschwerdegegnerin ist es dann unbenommen, eine erneute Leistungsüberprüfung vorzunehmen und bei den gestellten Diagnosen ihre Leistungen entsprechend anzupassen.

4.5. Da weder ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG noch ein Wiedererwägungsgrund nach Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliegt, ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfugung aufzuheben mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die ganze Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 5

5.1. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Vorliegend erscheint nach diesen Kriterien mit Kostennote vom 25. August 2011 (Urk. 16/2) von der Beschwerdeführerin im Jahre 2010 geltend gemachte Aufwand von 7.42 Stunden zuzüglich Barauslagen von insgesamt Fr. 1'523.-- als angemessen, weshalb die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'638.75 inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von 7.6 %, dem zur Zeit des getätigten Aufwandes geltenden Ansatz, zu entschädigen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfugung der Beschwerdegegnerin vom 17. August 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'638.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde ist zu richten an:

Das Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.